

Satzung

über

- a) **den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Duravit Süd"**
- b) **die örtlichen Bauvorschriften zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Duravit Süd"**

Der Gemeinderat der Stadt Hornberg hat am 13.11.2002 in öffentlicher Sitzung

- a) **den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Duravit Süd"**
- b) **die örtlichen Bauvorschriften zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Duravit Süd"**

unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch (BauGB),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO),
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90),
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) sowie
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)

in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für

- a) die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB

sowie

- b) die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO

ergibt sich aus dem gemeinsamen zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan Maßstab 1:500 in der Fassung vom 04.09.2002 (**Anlage 3**).

§ 2 Bestandteile

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen bestehen aus:

- a) Übersichtskarte Maßstab 1:25.000 in der Fassung vom 04.09.2002 (**Anlage 1**),
- b) Gemeinsame Begründung in der Fassung vom 04.09.2002 (**Anlage 2**),
- c) Gemeinsamer zeichnerischer Teil Maßstab 1:500 in der Fassung vom 04.09.2002 (**Anlage 3**),
- d) Planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften in der Fassung vom 04.09.2002 (**Anlage 4**),
- e) Stellungnahme zu Eingriff - Ausgleich und Bewertung der zu überplanenden Fläche (Erläuterungsbericht) in der Fassung vom 04.09.2002 (**Anlage 5**),
- f) Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus
Teil A: Computersimulation in der Fassung vom 12.07.2002 (**Anlage 6**),
Teil B: Systemschnitt in der Fassung vom 12.07.2002 (**Anlage 7**),
Teil C: Gestaltungsplan (Lageplan) M 1:500 in der Fassung vom 09.09.2002 (**Anlage 8**).

II. Örtliche Bauvorschriften

Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:

- a) Gemeinsame Begründung in der Fassung vom 04.09.2002 (**Anlage 2**),
- b) Gemeinsamer zeichnerischer Teil Maßstab 1:500 in der Fassung vom 04.09.2002 (**Anlage 3**),
- c) Planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften in der Fassung vom 04.09.2002 (**Anlage 4**).

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer den aufgrund von § 74 erlassenen örtlichen Bauvorschriften der Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer einer im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 4
Inkrafttreten**

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Duravit Süd" und die örtlichen Bauvorschriften zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Duravit Süd" treten mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

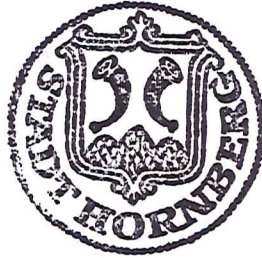
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Hornberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Hornberg, 13.11.2002
Bürgermeisteramt

J. Scheffold

Siegfried Scheffold
Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

Der Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Duravit Süd" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu sowie die vorstehende Satzung sind gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und § 4 Abs. 3 Satz 1 GemO in der Zeit vom 21.11.2002 bis einschließlich 27.11.2002 durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses Hornberg, Bahnhofstraße 1 in 78132 Hornberg, öffentlich bekannt gemacht worden.

Auf den Anschlag ist in den Tageszeitungen "Offenburger Tageblatt" und "Schwarzwälder Bote" am 20.11.2002 hingewiesen worden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Duravit Süd“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu sowie die vorstehende Satzung sind somit am 28.11.2002 in Kraft getreten.

Das Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Duravit Süd“ und der örtlichen Bauvorschriften hierzu sowie der vorstehenden Satzung wurden dem Landratsamt Ortenaukreis, Baurechtsamt, mit Schreiben vom 28.11.2002 angezeigt (§ 4 Abs. 3 Satz 3 GemO).

Hornberg, 28.11.2002
Bürgermeisteramt



Siegfried Scheffold
Bürgermeister



Verteiler:

- Fertigung 1: Stadt Hornberg –Hauptamt-
- Fertigung 2: Stadt Hornberg –Stadtbauamt-
- Fertigung 3: Duravit AG (Vorhabenträger)
- Fertigung 4: Landratsamt Ortenaukreis –Baurechtsamt-
- Fertigung 5: Landratsamt Ortenaukreis –Baurechtsamt-
- Fertigung 6: Ingenieurbüro Weissenrieder GmbH